



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Umweltschutz- und Energiekommission  
vom: 5. Oktober 2015  
zur Vorlage Nr.: [2014-263](#)  
Titel: **Bericht zum Postulat [2012-388](#) von Landrat Philipp Schoch vom 12. Dezember 2012: keine Gebührenbestrafung für durch das Energiepaket geförderte Investitionen**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

**Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat****betreffend Bericht zum Postulat 2012/388 von Landrat Philipp Schoch vom 12. Dezember 2012:  
keine Gebührenbestrafung für durch das Energiepaket geförderte Investitionen**

Vom 5. Oktober 2015

**1. Ausgangslage**

Am 31. Oktober 2013 wurde das Postulat [2012/388](#) von Philipp Schoch an den Landrat überwiesen. Mit dem Vorstoss wird der Regierungsrat eingeladen, die Gemeinden anzuhalten, ihre kommunalen Reglemente der gängigen Rechtsprechung anzupassen. Damit soll vermieden werden, dass durch das Energiepaket geförderte Investitionen mittels erhöhter Gebühren «bestraft» werden.

In seiner Antwort unterstreicht der Regierungsrat, dass gemäss konstanter Praxis des Steuer- und Enteignungsgerichts - bei der Berechnung der Anschlussgebühren für Wasser, Abwasser und Strassen - energetische Mehrinvestitionen nur beschränkt berücksichtigt werden können; und auch nur, wenn die Anschlussgebühren seitens Gemeinde auf dem Gebäudeversicherungswert basierend erhoben werden. Bei der konkreten Berechnung der abzugsberechtigten Mehrinvestitionen stellen sich zahlreiche komplexe Fragen. Eine Berechnung ist oft nicht ganz einfach. In zweiter Auflage der gedruckten Broschüre der Öffentlichen Baselbieter Energieberatung (ÖBB), die seit 2012 allen Baselbieter Gemeinden zur Verfügung steht, findet sich eine Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen. Auch werden in dem Leitfaden praktische Lösungsbeispiele zu sämtlichen Fragen rund um die Abzugsberechtigung gegeben. Zudem ist auf der Website der Energieberatung Baselland ein Internet-Tool ([EMBA-Rechner](#)) für die Eingabe eines Gesuchs an die Gemeinden abrufbar. Das Postulat [2012/388](#) ist abzuschreiben.

Für Details wird auf die Vorlage [2014/263](#) verwiesen.

**2. Kommissionsberatung****2.1. Organisation der Beratungen**

Die Vorlage wurde von der Kommission an ihrer Sitzung vom 7. September 2015 im Beisein von Baudirektorin Sabine Pegoraro, BUD-Generalsekretär Michael Köhn beraten. Felix Jehle, Leiter Ressort Energie AUE, stellte die Vorlage vor und stand als Auskunftsperson zur Verfügung.

**2.2. Eintreten**

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

**2.3. Erwägungen der Kommission**

Grundsätzlich wird die Zielrichtung des Postulats von der Kommission unterstützt. Von Seiten Verwaltung wird ausgeführt, dass die Gemeinden - gemäss gängiger kantonaler Gerichtspraxis - nur für getätigte Investitionen in bauliche Massnahmen zur Energieeinsparung, die über das gesetzlich geforderte Mass hinaus gehen, von einer Gebührenerhöhung absehen dürfen. Diese Regelung werde von

allen Gemeinden eingehalten, wird auf Nachfrage aus der Kommission versichert. Dass aber bei energetischen Mehrinvestitionen über das gesetzlich vorgeschriebene Minimum hinaus gegangen wird, ist eher die Ausnahme. Grundsätzlich wird fest gehalten, dass eine weiter gehende Regelung in die Kompetenz der Gemeinden fällt. Die diesbezüglichen Ausgestaltungen variieren stark.

Einzelne Kommissionsmitglieder weisen darauf hin, dass in gewissen Gemeinden bei der Berechnung der Anschlussbeiträge beispielhaft alle wertvermehrenden Massnahmen zur Abwasservermeidung, zur Wasser- und Energieeinsparung oder zum Ersatz mit erneuerbarer Energie abzugsberechtigt sind. Die Verwaltung entgegnet, dass bisher nur eine Gemeinde im Kanton den Abzug umfassend in ihrem Gemeindereglement verankert habe. Die heute sehr unterschiedlichen Regelungen in den Gemeinden führten aufgrund der komplizierten Modalitäten zu vielen Anfragen und auch zu Gerichtsfällen. Das AUE plant daher eine Intensivierung des Aus- und Weiterbildungsangebots für die Gemeinden zu diesem Thema. Auch soll vermehrt bei den Gemeinden auf die entsprechende Wegleitung hingewiesen werden. Eine hundertprozentige Befreiung, wie sie der Postulant fordert, könne aber vom Kanton nicht verordnet werden. Dieser Entscheid ist Sache der Gemeinde.

Grundsätzlich würde es von Seiten Kommission begrüsst, wenn im Sinne der Transparenz die verschiedenen Gebührenordnungen der Gemeinden auf der Website des Kantons aufgeschaltet wären. Durch die Möglichkeit der Vergleichbarkeit würde nicht zuletzt der Wettbewerb unter den Gemeinden zum Tragen kommen, was allenfalls zu einer Vereinfachung führen könnte. Die Kommission spricht sich aber dafür aus, die weiter gehende Regelungskompetenz auf Gemeindeebene zu belassen.

Die von der Verwaltung im Herbst 2015 geplante Umfrage bei den Gemeinden bezüglich Qualität und Anwendbarkeit des vom AUE zur Verfügung gestellten Leitfadens wird von der Kommission begrüsst, ebenso die geplanten Aus- und Weiterbildungsangebote für die Gemeinden. Die Kommission spricht sich einstimmig für eine Abschreibung des Postulats aus. Der Auftrag des Prüfens und Berichtens wurde erfüllt. Von Seiten des Postulanten wird in Aussicht gestellt, eventuell weitere Vorstösse zu dem Thema einzureichen.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Umweltschutz- und Energiekommission spricht sich abschliessend mit 13:0 Stimmen für die Abschreibung des Postulats [2014/263](#) aus.<sup>1</sup>

5. Oktober 2015 / ble

**Umweltschutz- und Energiekommission**  
Christine Gorrengourt, Präsidentin

---

<sup>1</sup> Eine zusätzliche Behandlung im Landrat erübrigt sich gemäss LRG § 17 Absatz 1bis